

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND

Anerkennungsgrundsätze für gewerbliche Segelschulen und Ausbildungs- und Lizenzierungsverfahren von Segellehrerinnen und Segellehrern

vom 17. Oktober 1970 in der Fassung vom 17. Januar 2020

A. GRUNDLAGEN DER ANERKENNUNG VON SEGELSCHULEN UND DER AUSBILDUNG UND LIZENZIERUNG VON SEGELLEHRERINNEN UND SEGELLEHRERN

- I. Der Deutsche Segler-Verband (DSV) fördert die Ausbildung der Seglerinnen und Segler, damit diese sich auf den Wasserstraßen, die neben dem Sport auch dem Schiffsverkehr dienen, rechtlich und seemännisch richtig verhalten.
- II. Zur Sicherung einer hohen Qualität der Ausbildung durch die gewerblichen Segelschulen hält der DSV ein zweistufiges System vor. Segellehrerinnen und Segellehrer sichern eine genormte Ausbildung und erhalten nach bestandener Prüfung eine Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer. Segelschulen können, wenn sie die vom DSV vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen, das Prädikat: DSV-anerkannte Segelschule erhalten.

B. ANERKENNUNGSGRUNDSÄTZE FÜR SEGELSCHULEN

- I. Materielle Anerkennungs Voraussetzungen
 1. Die Segelschule bietet mindestens für einen amtlichen Sportbootführerschein entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Durchführungsrichtlinien Ausbildung an.
 2. Die Ausbildung erfolgt durch oder unter Aufsicht einer DSV lizenzierten Segellehrerin oder eines DSV lizenzierten Segellehrers entsprechend ihrer oder seiner Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer.
 3. Die Schule verfügt entsprechend ihrer Angebote über ausreichende Lehrmittel, Räume und für die Ausbildung und Prüfung geeignete Sportboote.
 4. Die zur Ausbildung eingesetzten Sportboote erfüllen auch hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Besetzung die gesetzlichen Vorschriften.
 5. Die Ausbildung erfolgt in deutscher Sprache.
 6. Die Schule erfüllt die gewerbe- und steuerrechtlichen Voraussetzungen eines Unternehmens.
 7. Die Schule ist gegen Haftungsansprüche versichert.
 8. Die Segelschule besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr.
- II. Formelle Anerkennungs Voraussetzungen
 1. Die DSV-Anerkennung einer gewerblichen Segelschule wird beim DSV beantragt (Anlage 1).
 2. Mit Einreichung des Antrags verpflichtet sich die Segelschule:
 - a) die materiellen Anerkennungs Voraussetzungen jederzeit zu erfüllen und
 - b) den einmaligen Verwaltungskostenbeitrag für die Anerkennung nach Erteilung einer entsprechenden Kostennote durch den DSV vor der Anerkennung und den jährlichen Kostenbeitrag jeweils am 30. September eines jeden Jahres an den DSV zu entrichten.

- III. Segelschulen mit dem Prädikat „vom Deutschen Segler-Verband anerkannte Segelschule“
 - 1. Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, kann der DSV nach eigenem Ermessen der Segelschule das Prädikat „vom Deutschen Segler-Verband anerkannte Segelschule“ für fünf Jahre erteilen (Anlage 2).
 - 2. „Vom Deutschen Segler-Verband anerkannte Segelschulen“ sind berechtigt, mit dem Prädikat „vom Deutschen Segler-Verband anerkannte Segelschule“ in geeigneter Weise zu werben und DSV-Jüngstensegelscheine in eigener Verantwortung nach der jeweils gültigen Jüngstensegelscheinvorschrift auszugeben.
 - 3. Bewerberinnen und Bewerber, die um eine Ausbildung im Bereich der gewerblichen Segelschulen nachsuchen, gibt der DSV Informationen über die DSV-anerkannten Segelschulen.
- IV. Verlängerung der Anerkennung
Sechs Monate vor Ablauf des Anerkennungszeitraumes hat die Segelschule, falls erwünscht, schriftlich einen Verlängerungsantrag zu stellen und dabei zu erklären, dass sie die Inhalte der aktuellen Anerkennungsgrundsätze (weiterhin) erfüllt. Der DSV veröffentlicht die aktuellen Anerkennungsgrundsätze auf seiner Webseite unter www.dsv.org.
- V. Aberkennung des Prädikats „vom Deutschen Segler-Verband anerkannte Segelschule“
Verletzt eine DSV-erkannte Schule ihre Verpflichtungen, kann der DSV das Prädikat jederzeit entziehen, wobei die Schule je nach Lage des Falles abgemahnt werden soll. Der DSV kann die Aberkennung des Prädikats veröffentlichen.
- VI. Kosten
Der einmalige Verwaltungskostenbeitrag für die Anerkennung beträgt € 250,-.
Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag für die laufende Betreuung im Rahmen der Anerkennung beträgt € 75,-.
- VII. Übergangsregelung
Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung der Anerkennungsgrundsätze bereits DSV-anerkannten Segelschulen behalten das Prädikat hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen zu den Bedingungen, die zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung galten. Diese Regelung gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung bis zum Ablauf von fünf Jahren.
- VIII. Im begründeten Einzelfall kann der DSV Sonderregelungen treffen.

C. AUSBILDUNGS- UND LIZENZIERUNGSVERFAHREN VON SEGELLEHRERINNEN UND SEGELLEHRERN

- I. Antrag auf Zulassung zur Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer
 - 1. Die Ausbildung und der Erwerb einer Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer wird beim DSV schriftlich beantragt (Anlage 3).
 - 2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweise (Kopien) gemäß Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) ein Passbild,
 - c) ein Nachweis über die Entrichtung des jeweiligen Kostenbeitrages für die Prüfung und ggf. Ausbildung.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die A-Lizenz:

- a) seit mindestens zwei Jahren den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine und unter Segel und den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen oder den Sportküstenschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel,
- b) Fachkundenachweis für Seenotsignalmittel nach dem Sprengstoffrecht,
- c) UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI) oder gleichwertiges Zeugnis,
- d) Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate – SRC) oder gleichwertiges Zeugnis,
- e) Rettungsschwimmernachweis,
- f) Nachweis der Hospitation von mindestens 40 Stunden an einer DSV-anerkannten Segelschule,
- g) Mindestalter: 18 Jahre und
- h) Deutsch als Muttersprache oder Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse.

2. Für die B-Lizenz:

- a) A-Lizenz,
- b) seit mindestens zwei Jahren den Sportküstenschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel oder den Sportseeschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel und
- c) Nachweis von 750 Unterrichtseinheiten von 45 Minuten durchgeführter Ausbildung nach Erwerb der A-Lizenz an einer DSV-anerkannten Segelschule.

3. Für die C-Lizenz:

- a) B-Lizenz,
- b) seit mindestens zwei Jahren den Sportseeschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel oder den Sporthochseeschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel,
- c) Allgemeines Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate – LRC) und
- d) Nachweis von 750 Unterrichtseinheiten von 45 Minuten durchgeführter Ausbildung nach Erwerb der B-Lizenz an einer DSV-anerkannten Segelschule.

III. Ausbildung mit Abschlussprüfung der Segellehrerinnen und Segellehrer

1. Die Erteilung der Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer des DSV erfolgt nach entsprechender Ausbildung mit bestandener Abschlussprüfung der Bewerberinnen und Bewerber.
2. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Personen; diese sowie die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission werden vom DSV bestimmt.
3. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission bei Stimmengleichheit entscheidet.
4. Das Ergebnis von Teilprüfungen kann auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch durch eine Prüferin oder einen Prüfer alleine abschließend festgestellt werden.
5. Eine als nicht ausreichend bewertete Teilprüfung kann nach mehrheitlicher Entscheidung der Prüfungskommission im Einzelfall im Rahmen der Abschlussprüfung einmalig wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
6. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann frühestens bei der nächsten Abschlussprüfung wiederholt werden.
7. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung kann von der erneuten Teilnahme am Ausbildungsprogramm abgesehen werden.

IV. Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände/Ablauf/Bewertungen

1. Ausbildung/Abschlussprüfung A-Lizenz: Befähigung zum Vermitteln der Lehrinhalte und Lernziele der Prüfungen zum Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine und unter Segel und zum Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen.

Das mehrtätige Ausbildungsprogramm umfasst insbesondere – aber nicht abschließend - folgende Bereiche/Inhalte:

- Lernstandserhebung (Die Bewerberin und der Bewerber absolvieren eine schriftliche Lernstandserhebung, bei der ein Fragebogen zu beantworten ist. Im Anschluss erfolgt eine Auswertung der Lernstandserhebung, welche mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen eines Gesprächs erörtert wird. Die Lernstandserhebung umfasst inhaltlich das Fachwissen, das den Prüfungen zum Sportbootführerschein zugrunde liegt. Dieses muss im Rahmen didaktisch aufbereiteter Fragestellungen angewendet werden.)
- Methodische und didaktische Grundlagen der theoretischen Ausbildung (allgemein und anhand von Fallbeispielen werden Einsatz von Medien, Methoden und Lernzielkontrollen vermittelt)
- Methodische und didaktische Grundlagen der praktischen Ausbildung (an Bord von Segel- und Motorbooten werden Lehr- und Lernmöglichkeiten in der praktischen Führerscheinausbildung vermittelt und auf die praktische Lehrprobe/Abschlussprüfung vorbereitet)
- Workshop „Theoretische Lehrprobe“ (die bearbeiteten Lehrproben werden nach inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gesichtspunkten besprochen und können für die Abschlussprüfung weiter ausgearbeitet werden)
- Sicherheit und Vermeidung von Unfällen in der Ausbildung
- Unterrichten mit den DSV Lehr- und Lernmaterialien

Bestandteile der Abschlussprüfung:

- Theoretische Lehrprobe

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom DSV zwei Themen. Zu einem der Themen bereiten sie eine theoretische Lehrprobe für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten vor, welche im Rahmen der Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission gehalten wird. Im Rahmen der vor der Lehrprobe stattfindenden, mehrtägigen Ausbildung werden pädagogische, methodische und didaktische Grundlagen vermittelt, so dass die Bewerberinnen und Bewerber während der Ausbildungstage ihre Lehrproben weiterbearbeiten können. Anschaulichkeit und Medieneinsatz, sachliche Richtigkeit, Unterrichtsstil und Kontakt zur Gruppe sowie Zielstrebigkeit und Lernzielkontrolle werden bewertet.

- Praktische Lehrprobe

Die Bewerberinnen und Bewerber halten vor der Prüfungskommission praktische Lehrproben für eine Unterrichtseinheit von je 30 Minuten im thematischen Rahmen der Ausbildung zum Sportbootführerschein in den Antriebsarten mit Antriebsmaschine und unter Segel. Das jeweilige Thema der Lehrprobe erhalten die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar am Prüfungsort, am Wasser oder auf dem Schiff von der Prüfungskommission. Erklärungen, Anweisungen und Demonstrationen müssen so erfolgen, dass Segelschülerinnen und Segelschüler diese Erklärungen, Anweisungen und Demonstrationen unmittelbar umsetzen könnten.

- ggf. kooperative Prüfungsgespräche zur Lernstandserhebung, theoretischen und/oder praktischen Lehrprobe

2. Ausbildung/Abschlussprüfung B-Lizenz: Befähigung zum Vermitteln der Lehrinhalte und Lernziele der Prüfungen zum Sportküstenschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel und zum Sportseeschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel.

Das eintägige Ausbildungsprogramm umfasst insbesondere – aber nicht abschließend - folgende Bereiche/Inhalte:

- Workshop zur theoretischen Ausbildung zum Sportküstenschifferschein und Sportseeschifferschein
- Workshop zur praktischen Ausbildung zum Sportküstenschifferschein und Sportseeschifferschein
- Rettungstraining

Bestandteile der Abschlussprüfung:

- Schriftliche Kartenaufgabe
Die Bewerberinnen und Bewerber absolvieren eine schriftliche Prüfung, bei der eine Kartenaufgabe zu bearbeiten ist.
- Theoretische Lehrprobe
Die Bewerberinnen und Bewerber halten vor der Prüfungskommission zu einem Thema ihrer Wahl eine theoretische Lehrprobe für jeweils eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Vorbereitung, Anschaulichkeit und Medieneinsatz, sachliche Richtigkeit, Unterrichtsstil und Kontakt zur Gruppe sowie Zielstrebigkeit und Ergebnis in der Lehrprobe werden bewertet.
- Praktische Lehrprobe
Die praktische Lehrprobe erfolgt an Bord einer seegehenden Yacht, die zur Prüfung zum Erwerb eines Sportseeschifferscheins geeignet und ausgerüstet ist. Die Bewerberinnen und Bewerber halten eine praktische Lehrprobe für eine Unterrichtseinheit von 30 Minuten. Das Thema der Lehrprobe erhalten die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar am Prüfungsort, am Wasser oder auf dem Schiff, von der Prüfungskommission. Erklärungen, Anweisungen und Demonstrationen müssen so erfolgen, dass Segelschülerinnen oder Segelschüler diese Erklärungen, Anweisungen und Demonstrationen unmittelbar umsetzen könnten.
- ggf. kooperative Prüfungsgespräche zu vorstehenden Bestandteilen der Abschlussprüfung

3. Abschlussprüfung C-Lizenz: Befähigung zum Vermitteln der Lehrinhalte und Lernziele der Prüfung zum Sporthochseeschifferschein mit Antriebsmaschine und unter Segel.

Bestandteile der Abschlussprüfung:

- Theoretische Lehrprobe
Die Bewerberinnen und Bewerber halten vor der Prüfungskommission eine theoretische Lehrprobe für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Das Thema der Lehrprobe und eine entsprechend bemessene Vorbereitungszeit erhalten die Bewerberinnen und Bewerber am Tag der Prüfung durch die Prüfungskommission. Vorbereitung, Anschaulichkeit und Medieneinsatz, sachliche Richtigkeit, Unterrichtsstil und Kontakt zur Gruppe sowie Zielstrebigkeit und Ergebnis in der Lehrprobe werden bewertet.

- Praktische Lehrprobe
Die praktische Lehrprobe erfolgt an Bord einer Hochseeyacht, die zur Prüfung zum Erwerb eines Sporthochseeschifferscheins geeignet und ausgerüstet ist. Die Bewerberinnen und Bewerber halten vor der Prüfungskommission eine praktische Lehrprobe für eine Unterrichtseinheit von 30 Minuten. Das Thema der Lehrprobe erhalten die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar am Prüfungsort, am Wasser oder auf dem Schiff, von der Prüfungskommission. Erklärungen, Anweisungen und Demonstrationen müssen so erfolgen, dass Segelschülerinnen oder Segelschüler diese Erklärungen, Anweisungen und Demonstrationen unmittelbar umsetzen könnten.
- ggf. kooperative Prüfungsgespräche zu vorstehenden Bestandteilen der Abschlussprüfung

V. Geltungsbereiche der Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer

1. Mit der Ausgabe der Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer bestätigt der DSV der Inhaberin oder dem Inhaber, dass er sie oder ihn für befähigt hält, Segelschülerinnen und Segelschüler im Rahmen des amtlichen Sportbootführerscheinsystems auszubilden, und zwar
 - a) mit der A-Lizenz für den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen und Seeschiffahrtsstraßen
 - b) mit der B-Lizenz wie A-Lizenz und zusätzlich für den Sportküstenschifferschein und den Sportseeschifferschein,
 - c) mit der C-Lizenz wie B-Lizenz und zusätzlich für den Sporthochseeschifferschein.
2. Die Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer des DSV (Anlage 4) wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.
3. Die Verlängerung der Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer ist beim DSV schriftlich, unter Einsendung der Lizenz zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis fortgesetzter Ausbildung oder der Nachweis der Teilnahme an einer DSV-Fortbildungsveranstaltung beizufügen.

VI. Kosten

Die Kosten für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Lizenzen sowie die Kosten für die Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung werden vom DSV festgelegt und auf der Webseite des DSV bekannt gegeben.

VII. Entzug der Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer

Verstößt die vom DSV lizenzierte Segellehrerin oder der vom DSV lizenzierte Segellehrer gegen die Anerkennungsgrundsätze des DSV, soll die Segellehrerin oder der Segellehrer je nach Lage des Falles abgemahnt werden. Bei einem erheblichen Verstoß oder mehrfachen Verstößen kann der DSV die Lizenz für Segellehrerinnen oder Segellehrer entziehen.

VIII. Im begründeten Einzelfall kann der DSV Sonderregelungen treffen.

Anlagen:

- 1: Antrag der Segelschule auf Anerkennung
- 2: Anerkennungsschreiben des DSV
- 3: Antrag auf Zulassung zur Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer
- 4: Lizenz für Segellehrerinnen und Segellehrer des DSV